

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 41/24

Landau in der Pfalz, 07.03.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                     | Ort  |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| <b>Mittwoch,<br/>30.04.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>213, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kandel

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                                      | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|----------|-----------|-----------------|---|----------------|--------------|
| 1        | Kandel    | 4979/1          | Hof- und Gebäudefläche<br>Minderslachener Hauptstraße<br>65 | 138            | 2711<br>BV 3 |
| 2        | Kandel    | 4981/30         | Gebäude- und Freifläche<br>Minderslachener Hauptstraße      | 33             | 2711<br>BV 4 |

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag zum 26.09.2024 bebaut mit einem Reihenmittelhaus; zweigeschossig; unterkellert; Satteldach (Baujahr ca. 1969)

- Objektadresse laut Gutachten:  
Brehmstraße 65, 76870 Kandel;

#### Verkehrswert:

156.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag zum 26.09.2024 bebaut mit einer Garage (Fertigarage); Baujahr ca. 1969

- Objektadresse laut Gutachten:  
Brehmstraße 65, 76870 Kandel;

**Verkehrswert:**

5.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.